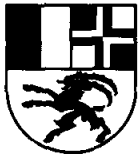


Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

18. November 2003

Mitgeteilt den

19. November 2003

Protokoll Nr.

1640

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Scuol** beschlossen am 30. März 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche u.a. einen Teilzonenplan „Beschneigung Sektion 2-4“ 1:5'000 umfasste. Mit Beschluss Nr. 1078 vom 8. Juli 2003 genehmigte die Regierung diesen Teilzonenplan mit Ausnahme einer westlich der Bergstation der Gondelbahnen „Scuol – Motta Naluns“ ausgeschiedenen Naturschutzzone. Bezüglich dieser Naturschutzzone wurde das Genehmigungsverfahren sistiert, soweit davon die Parzellen Nr. S63.1 und Nr. M16.3 (gemäss Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan) betroffen sind. Die Sistierung erfolgte aufgrund einer seitens der Eigentümer der Parzelle Nr. S63.1 bei der Regierung eingereichten Beschwerde, welche zum Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung der von der Gemeinde Scuol am 30. März 2003 beschlossenen Ortsplanungsteilrevision noch nicht behandlungsreif war.

B.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 erklärten die Eigentümer des Grundstückes Nr. S63.1 den Rückzug ihrer Beschwerde unter der sinngemässen Bedingung, dass die Naturschutzzone für den Teil ihres Grundstückes, welcher im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitiert wurde, nicht genehmigt wird.

C.

Die Flächen der vorliegend zur Debatte stehenden Naturschutzzone bilden laut kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar Teil des Flachmoors Fm-695 „Naluns“ von regionaler Bedeutung. Aufgrund dieses Umstandes ist die von der Gemeinde Scuol vorgenommene Naturschutzzonenzuweisung sachgerecht und somit auch nicht zu beanstanden. Eine Nichtgenehmigung der Naturschutzzone für die im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitierten Fläche der Parzelle Nr. S.63.1 im Sinne des Beschwerderückzugschreibens vom 27. Oktober 2003 (vgl. Abschnitt B hievor) erscheint aber aus den folgenden Gründen trotzdem gerechtfertigt:

- Das besagte, im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitierte und innerhalb der von der Gemeinde Scuol ausgeschiedenen Naturschutzzone gelegene Teilstück der Parzelle Nr. S63.1 umfasst eine Fläche von lediglich rund 180 m². Gemessen an der Gesamtausdehnung des Flachmoors Fm-695 „Naluns“ von regionaler Bedeutung, aber auch gemessen am rund 4'000 m² grossen Teilstück der Naturschutzzone, für welches das Genehmigungsverfahren von der Regierung mit Beschluss Nr. 1078 vom 8. Juli 2003 sistiert wurde und welches nunmehr genehmigt werden kann, geht es vorliegend nur noch um eine ganz kleine Fläche des Flachmoors, welche nicht der Naturschutzzone zugewiesen werden soll.
- Der erwähnte, rund 180 m² grosse Teil der nicht zu genehmigenden Naturschutzzone liegt am Rand des Flachmoores. Ein gewisser Spielraum bei der Ausscheidung von Naturschutzonen im Randbereich der zu schützenden Biotope ist unter besonderen Umständen respektive mit spezifischen Begründungen gegeben.
- Im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan wurde der erwähnte, rund 180 m² grosse Teil der nicht zu genehmigenden Naturschutzzone mit 90 Punkten bonitiert. Eine derart hohe Bonitierung ist aufgrund des landwirtschaftlichen Nutzwertes von Flachmoorflächen nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich kann der Beschwerde der Eigentümer der Parzelle Nr. S63.1 Verständnis entgegen gebracht werden.

- Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 hat sich der Gemeindevorstand Scuol zur eingereichten Beschwerde der Eigentümer der Parzelle Nr. S63.1 in dem Sinne geäußert, dass sich die Gemeinde für die Berücksichtigung der Wünsche der Beschwerdeführer einsetzen wird.

Zusammenfassend kommt die Regierung zum Schluss, dass die Genehmigung der auf den Parzellen Nr. S63.1 und M16.3 (gemäss Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan) ausgeschiedenen Naturschutzzone nunmehr erfolgen kann, soweit von der Naturschutzzonenausscheidung nicht Flächen der Parzelle Nr. S63.1 betroffen sind, welche im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitiert wurden. Betreffend der Flächen der Parzelle Nr. S63.1, welche im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitiert wurden, wird die Naturschutzzone nicht genehmigt.

D.

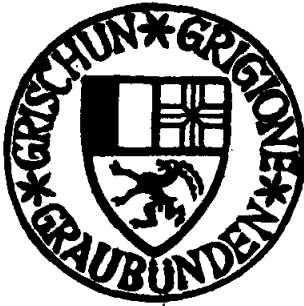
Die Beschwerde der Eigentümer der Parzelle Nr. S63.1 kann unter diesen Umständen zufolge Rückzuges abgeschrieben werden. Bei Beschwerderückzügen werden praxisgemäss keine Verfahrenskosten erhoben.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die im **Zonenplan „Beschneigung Sektion 2-4“ 1:5'000** der Gemeinde **Scuol** vom **30. März 2003** im Gebiet westlich der Bergstation der Gondelbahnen „Scuol – Motta Naluns“ ausgeschiedene Naturschutzzone wird genehmigt, soweit sie nicht diejenige Teilfläche der Parzelle Nr. S63.1 betrifft, welche im Rahmen der Neuzuteilung der Gesamtmelioration Ftan mit 90 Punkten bonitiert wurde. Für diese Teilfläche der Parzelle Nr. S63.1 (ca. 180 m²) wird die Naturschutzzone nicht genehmigt.

2. Die Beschwerde der Eigentümer der Parzelle Nr. S63.1 wird zufolge Rückzuges ohne Kostenfolge abgeschrieben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Teilzonenplan „Beschneidung Sektion 2-4“ 1:5'000 vom 30. März 2003 anzubringen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar des erwähnten Zonenplanes zur Verfügung.
4. Mitteilung an
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Stefan Engler".

Stefan Engler

A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Frizzoni".

i.V. lic.iur. W. Frizzoni